

Überwachungsprogramme und Import-Kontrollen:

Wie kontrollieren wir ausgerottete Krankheiten wie IBR, EBL, Brucellose usw.

Nicht alle Tierseuchen sind in der Schweiz zurzeit aktuell. Trotzdem bleiben sie im Fokus des BLV und der Kantonalen Veterinärämter. Denn Krankheiten, die in unserem Land schon länger ausgerottet sind oder es jetzt werden, können jederzeit wieder durch importierte Tiere eingeschleppt werden. Das verlangt eine stetige und konsequente Überwachung.

Überwachung im nationalen und internationalen Interesse

Es muss jederzeit nachgewiesen werden können, dass die entsprechenden Krankheiten in der Schweiz wirklich nicht vorhanden sind. Einerseits hat die Schweiz selber ein absolutes Interesse daran, dass sich eliminierte Seuchen nicht schleichend wieder im heimischen Tierbestand einnisten. Andererseits verlangen auch die Partner internationaler Handelsbeziehungen Nachweise bezüglich der Seuchenfreiheit, um allenfalls Restriktionen zum Schutz der eigenen Tierbestände ergreifen zu können. Darum führt der Bund in der Schweiz konsequent Überwachungsprogramme durch, bei denen jährlich Proben im Schweizer Tierbestand entnommen werden.

Um zu verhindern, dass Krankheiten wie zum Beispiel IBR, EBL oder Brucellose, aber auch die Blauzungenkrankheit oder BVD durch Tierimporte in die Schweiz eingebracht werden, wird die Einfuhr entsprechender Tierarten nur sehr restriktiv gehandhabt und unterliegt klaren Bestimmungen, die zwingend eingehalten müssen. Denn eine seuchenfreie Schweiz ist im Interesse aller.

TRACES-Dokument im Herkunftsland bereitstellen

Von strengen Importregelungen betroffen sind vor allem Klautiere, also Rinder, Schweine (auch Minipigs u.ä. für Privathaltung), aber ebenso Schafe, Ziegen oder Neuweltkameliden (Lamas und Alpakas). Der Import anderer Nutztierarten unterliegt weniger strengen Vorschriften. Auskunft erteilt das Kantonale Veterinäramt.

Tiere, die importiert werden sollen, brauchen eine sogenannte TRACES-Bescheinigung, ein internationales Begleitdokument: Der zuständige Amtstierarzt im Herkunftsland untersucht das betroffene Tier vor dem Transport auf gewisse Krankheiten. Werden diese beim Tier nicht gefunden, stellt er das TRACES-Dokument mit den entsprechenden Gesundheitsbescheinigungen aus. Erst dann darf das Tier in die Schweiz eingeführt werden.

Handhabung vor und nach dem Import in der Schweiz

Aber auch in der Schweiz sind vor und nach dem Import gewisse Vorschriften strikt einzuhalten. Denn frisch infizierte Tiere können bereits Träger von Seuchen sein, aber noch keine Antikörper gebildet haben. Entsprechend würden sie vor dem Transport als negativ getestet, trügen aber trotzdem entsprechende Keime in sich. Daher sind importierte Tiere zunächst einer gewissen Quarantäneregelung unterworfen. **Jeder Halter, der ein entsprechendes Nutztier importieren will, muss dies bis zwei Wochen vor dem Import beim zuständigen Veterinäramt melden. Diese Meldepflicht ist gesetzlich vorgegeben.** Der zuständige Amtstierarzt erlässt daraufhin eine Verfügung und stellt das Tier unter amtstierärztliche Überwachung. Auf dem Betrieb müssen die Tiere von Beginn weg gesondert gehalten werden. Ein Kontakt mit Artgenossen ist zu verhindern, sowohl im Stall, im Auslauf als auch auf der Weide (doppelt aushagen). Ebenfalls müssen Hygienemassnahmen getroffen werden, damit allfällige Keime nicht beispielsweise über das Personal, Gerätschaften oder tierische Ausscheidungen übertragen werden können.

Der erfolgte Import zum Beispiel eines Rindes ist dem Kantonalen Veterinäramt innert 24 Stunden zu melden. Zudem müssen neue TVD-Ohrenmarken für das Tier bestellt werden. Dessen Identifikationsnummer ist zwar international und lässt die Herkunft des Trägertiers jederzeit zu. Doch sie muss auf Schweizer TVD-Ohrmarken übertragen werden. Das Auswechseln erfolgt durch den Amtstierarzt. Dieser überwacht die Einhaltung der Absonderungsvorschriften. Die Absonderung ist so lange aufrecht zu erhalten, bis durch Blutentnahme einwandfrei nachgewiesen werden kann, dass das Tier wirklich seuchenfrei ist und keine Antikörper mehr bilden wird. Die Absonderungsfrist beträgt in der Regel drei Wochen. Ist das Tier gesund, kann es dann in die Herde integriert werden. Ist es krank, muss es geschlachtet werden.

Bei den Kosten gilt das Verursacherprinzip

Für alle diese Aufwendungen ist der Tierhalter verantwortlich. Er muss die nötigen Schritte in die Wege leiten, die geforderten Massnahmen auf dem Betrieb bereitstellen und für sämtliche Kosten aufkommen, auch jene, die durch den Amtsverkehr mit den Behörden oder eine allfällige Schlachtung entstehen.

Einfuhr von Schweinen

Die Einfuhr von Schweinen ist nur unter sehr grossem Aufwand möglich, da gewisse Schweineseuchen am lebendigen Tier nicht nachgewiesen werden können. Eine Beprobung muss bei Schweinen, die mit den eingeführten Tieren über Wochen zusammen gehalten wurden, durchgeführt werden. Entsprechend werden kaum Schweine eingeführt.

Der Aufwand lohnt sich für alle

Dieser hohe Aufwand bei der Einfuhr von Klauentieren ist gerechtfertigt, da der Aufwand nach Ausbruch einer Seuche um ein Vielfaches grösser wäre. Beim heute sehr umfangreichen Tierverkehr würde sich eine unentdeckte Krankheit extrem schnell verbreiten.

Dies war vor zwei Jahren der Fall, als aus Österreich IBR eingeschleppt wurde. Nur wenige Tage nach dem Import der kranken Tiere mussten bereits Hunderte von Untersuchungen vorgenommen und Trägertiere geschlachtet werden. Nur so konnte die Seuche eingegrenzt und eine Verbreitung verhindert werden.

9. November 2017, Dr. med. vet. Peter Uehlinger, Kantonstierarzt / sbw